

39. Kann der Anspruch auf die Vergütung für eine Kriegsleistung im Sinne des § 70 Abs. 3 BGB., § 29 Hamburg. AG. vom 25. Februar 1910 als ein Anspruch „gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden“ oder als ein Anspruch „in betreff öffentlicher Abgaben“ angesehen werden?
 Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RStZ. S. 129)
 § 34.

VL Zivilsenat. Ur. v. 7. Februar 1918 i. S. E. u. R. (RL) w. das Deutsche Reich (Bettl.). Rep. VI. 375/17.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In den ersten Tagen des August 1914 ist der Klägerin ein ihr gehöriger, auf einer Geschäftsfahrt begriffener Kraftwagen in A. im Auftrage der Kommission, die nach den nicht veröffentlichten Vorschriften vom 1. Februar 1912 für die Aushebung von Kraftfahr-

zeugen gebildet war, weggenommen und der Verwendung für Speereszwecke zugeführt worden. Auf Grund eines vor der Finanzdeputation in Hamburg durchgeführten Verfahrens wurde der Klägerin für den Wagen eine Vergütung von 4000 *M* zugesprochen und ausbezahlt. Sie beansprucht indessen mit der vorliegenden Klage weitere 4000 *M*.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, der erste Richter, weil der Rechtsweg unzulässig, das Berufungsgericht, weil der beklagte Teil nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten sei. Die Klägerin hat Revision eingelegt, die indessen für unzulässig erachtet wurde.

Aus den Gründen:

„Das Klagebegehren ist auf Zahlung von 4000 *M* nebst Zins gerichtet. Die Revision entbehrt daher eines den Betrag von 4000 *M* an Wert übersteigenden Beschwerdegegenstandes (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt es sich in der Revisionsinstanz auch nicht mehr (§ 547 Nr. 1 ZPO.); das Berufungsgericht hat sich einer Entscheidung hierüber ausdrücklich enthalten, die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs dahingestellt gelassen und die Klage wegen Nichterfüllung einer anderen Prozeßvoraussetzung ohne sachliche Entscheidung abgewiesen.

Die Revisionsklägerin verkennt diese Sachlage auch selbst nicht, macht aber unter Berufung auf § 547 Nr. 2 ZPO., § 70 GVG. Schlußabs., § 29 Hamburg. AG. z. GVG. vom 25. Februar 1910 verb. mit § 34 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 geltend, die Revision sei deshalb zulässig, weil der Rechtsstreit über einen Anspruch geführt werde, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig seien. Durch die angeführte landesgesetzliche Vorschrift ist (in sachlicher Übereinstimmung mit § 75 des Ausführungsgesetzes vom 23. April 1879) das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für ausschließlich zuständig erklärt für alle in dem letzten Absätze des § 70 GVG. erwähnten Ansprüche. Anlangend den Inhalt dieser reichsgesetzlichen Vorschrift glaubt die Revisionsklägerin den vorliegenden Anspruch auf Vergütung für eine Kriegsleistung nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 ebensowohl als einen Anspruch „gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden“ wie als einen solchen „in betreff öffentlicher Abgaben“ bezeichnen zu können. Dem konnte aber nicht beigetreten werden.

1. An sich zutreffend geht die Revisionsklägerin von der Vorschrift des § 34 RVO. aus, wonach in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Gerichtszuständigkeit für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften gelten, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiete diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären. Es besteht kein Bedenken, das in dieser Vorschrift gebrauchte Wort Gerichtsstand sowohl von der örtlichen wie von der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte zu verstehen; es ist kein innerer Grund dafür erkennbar, die Geltung der Vorschrift auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu beschränken, die der sachlichen dagegen als im Gesetz ungerregelt geblieben anzusehen. Und daß Hamburg der Bundesstaat ist, in dessen Gebiete der Klagenanspruch wenn überhaupt zu erfüllen sein würde, haben die Vorinstanzen bereits ohne Rechtsirrtum angenommen. Sie hatten mithin die vorliegende Klage wie bezüglich der Zulässigkeit des Rechtswegs so auch hinsichtlich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit in gleicher Weise zu beurteilen, wie wenn nicht das Reich, sondern der Staat Hamburg verklagt wäre, und es ist insoweit das Hamburger Landesrecht anzuwenden, sofern es besondere Vorschriften gibt.

2. Als Anspruch gegen den Staat (das Reich) wegen Verfügung einer Verwaltungsbehörde kann der eingeklagte Vergütungsanspruch insofern erscheinen, als er auf die seitens der Heeresverwaltung verfügte Aushebung des klägerischen Kraftwagens gestützt wird. Diese wörtliche Auslegung würde indessen den Sinn der aus § 70 Abs. 3 GVO. zu entnehmenden Gesetzesvorschrift nicht erschöpfen. Durch den daselbst geregelten Vorbehalt wollte man den Landesgesetzgebungen für die darin aufgeführten wichtigen Grenzgebiete des öffentlichen und des Privatrechts ermöglichen, die Zuständigkeit des Reichsgerichts zu begründen. Bezüglich der hier in Rede stehenden Ansprüche wird in der Begründung des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgeetze (Sahn, Materialien Bd. 1 S. 95) beigelegt, die allgemein gehaltene Fassung treffe auch diejenigen Ansprüche solcher Art, welche keine Entschädigungsansprüche seien: „in Hamburg z. B. können auch solche Ansprüche, welche direkt die Aufhebung einer Verfügung der Verwaltungsbehörde bezwecken, im Rechtswege verfolgt werden.“ Vor-

ausgesetzt ist jeweils, daß die in Betracht kommende Sache nach Landesrecht überhaupt vor die Gerichte gehört; solchenfalls sollen die Landgerichte in erster Instanz schlechthin zuständig sein. Die Worte: „Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden“ erhalten also ihren Inhalt wesentlich aus dem Landesrechte. Nach Hamburger Landesrecht kommt aber — und dafür, daß dies dem Sinne der Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes widerstreite, erhellt nichts — nicht jeder Anspruch wegen, d. h. aus einer Verfügung einer Verwaltungsbehörde in Betracht, sondern gemeint sind solche Klagen, die sich gegen die Verfügung wenden, sie angreifen und daraus Ansprüche gegen den Staat ableiten, Klagen, wie sie insbesondere in § 24 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 23. April 1879, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege „wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maßregeln von Verwaltungsbehörden, welche nicht unter die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts dieses Gesetzes fallen“, vorgesehen sind. Fälle solcher Art sind es, die bisher aus der Rechtsprechung zu der in Rede stehenden Gerichtsverfassungsvorschrift veröffentlicht worden sind in Jur. Wochenschr. 1888 S. 8 Nr. 3, 1897 S. 167 Nr. 11 (gegen die Polizeibehörde), Hanseat. Gerichtsztg. 1904 Weibl. Nr. 60, 1905 Weibl. Nr. 141 (gegen die Landherrschaft); vgl. auch Warneher 1913 Nr. 29 und RG. Rep. VI 332/13.

Eine solche Klage aber liegt hier offenbar nicht vor. Die Aushebung und Wegnahme des Wagens wird nicht angegriffen, sie ist auch nach Annahme der Klägerin zu Recht erfolgt. Sie verlangt nur eine höhere Vergütung; insoweit aber könnte als „Verfügung einer Verwaltungsbehörde“ nur die Festsetzung der niedrigeren Vergütung seitens der Hamburger Finanzdeputation, und zwar insofern in Betracht kommen, als diese Entscheidung das klägerische Mehrbegehren abgewiesen hat. Diese Verfügung kann jedoch nicht als diejenige angesehen werden, aus der der Klägerin der geltend gemachte Anspruch erwächst; dessen Wurzel ist stets nur die Aushebung des Wagens.

Der eingeklagte Anspruch kann hiernach nicht denjenigen Ansprüchen gegen den Staat (das Reich) wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden zugehört werden, für die nach Hamburger Landesrecht die Landgerichte in erster Instanz ausschließlich zuständig sind.

3. Auch als ein Anspruch „in betreff öffentlicher Abgaben“ kann das Verlangen der KriegslLeistungsvergütung nicht angesehen werden. Der Sinn, welcher dem in § 70 B.G. gebrachten Ausdruck „öffentliche Abgaben“ zugrunde liegt und welcher mit der reichsgesetzlichen Bestimmung selbst in das Hamburger Landesrecht übernommen worden ist, wird im Gesetze selbst und in dessen Vorarbeiten nicht näher erläutert. Es ist daher davon auszugehen, daß ihm der zur Zeit der Abfassung und Erlassung des Gesetzes allgemein gangbare Sprachgebrauch zugrunde liegt. Die Verwaltungsrechtslehre und die Finanzwissenschaft verstehen unter öffentlichen Abgaben die zur Bestreitung öffentlichen Aufwandes vom Staate oder sonstigen öffentlichen Verbänden kraft der Finanzhoheit erhobenen Geldbeträge und scheiden allgemeine Abgaben, die als Steuern, und besondere Abgaben, die als Gebühren bezeichnet werden. Zu keiner dieser beiden Arten zählen die KriegslLeistungen. Diese sind vielmehr den öffentlichen Lasten, insbesondere den Militärlasten zuzurechnen, die sich von den Steuern und Gebühren dadurch unterscheiden, daß jene für die Finanzbedürfnisse eines bestimmten Unternehmens, nicht für die des Staates im allgemeinen bestimmt sind (vgl. Laband, Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 4 § 110; D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. 2 § 47, Bd. 1 § 27), wozu noch auf die Subsidiarität des staatlichen KriegslLeistungsanspruchs nach § 2 R.G. und auf die Rechtsähnlichkeit gewisser KriegslLeistungen mit der Enteignung (Laband a. a. O.) hingewiesen sei. Wenngleich daher das gesetzgeberische Interesse daran, für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben die Zuständigkeit des Reichsgerichts gesichert zu sehen, auch auf KriegslLeistungen und öffentliche Lasten sonstiger Art als erstreckt gedacht werden könnte, so muß doch nach dem Inhalte der Vorschrift, die als Zuständigkeits- wie als Ausnahmevorschrift gleichermaßen analoger Ausdehnung widerstrebt, hiervon abgesehen werden.“ . . .